

Beschlussauszug

ordentliche Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Wulkenzin vom 17.01.2023 (VO-42-BO-23-636)

Top 11 Widmung der Gemeindestraße - Kornblumenstraße - im Erschließungsgebiet Neuendorf (3.Änderung B-Plan Nr.2)

Herr Blank informiert.

Die o.g. Straße im Erschließungsgebiet Neuendorf (3.Änderung B-Plan Nr.2) muss, um dem Charakter einer gesicherten Erschließung zu entsprechen, per Verwaltungsverfügung öffentlich-rechtlich gewidmet werden. Die Kornblumenstraße soll entsprechend der Vorgaben des B-Planes – 3.Änderung B-Plan Nr.2 – als Mischverkehrsfläche, zu einer öffentlichen Gemeindestraße in Baulastträgerschaft der Gemeinde Wulkenzin gewidmet werden.

Mitwirkungsverbot:

Aufgrund des § 24 (1) Kommunalverfassung ist kein Mitglied des Gremiums von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Beschluss:

Gemäß § 7 Straßen- und Wegegesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (StrWG M-V) vom 13. Januar 1993 zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 05 Juli 2018 (GVObI. M-V S. 221, 229), wird durch Beschluss der Gemeindevertretung der amtsangehörigen Gemeinde Wulkenzin vom 17.01.2023 nachstehende Verkehrsfläche dem öffentlichen Verkehr gewidmet.

Gegenstand der Widmung

1. Die Widmung erstreckt sich auf die öffentliche Verkehrsfläche: im Erschließungsgebiet Neuendorf, nachfolgend bezeichnet als:
„Kornblumenstraße“
2. Lage
Gemarkung Neuendorf, Flur 1 mit folgenden Flurstücken.

Teilfläche aus dem Flurstück Nr.:81/423
Beginnend an der Bestandsstraße Kornblumenstraße, Verlauf Richtung Norden bis Anbindung an Haselstraße und Ende des B-Plangebietes (siehe Lageplan)
3. Einstufung
Die Einstufung der o.g. Verkehrsflächen erfolgt gemäß § 3 Nr. 3. StrWG M-V als Gemeindestraße - Ortsstraße
4. Zweckbestimmung
Die Straße dient dem öffentlichen Verkehr innerhalb der Ortslage

5. Nutzungseinschränkungen
Nutzungsart: Fahrzeugverkehr, Fußgängerverkehr, Radverkehr

Nutzerkreis: Fahrzeugverkehr: keine Einschränkungen
Fußgänger- und Radverkehr: keine Einschränkung

Nutzungszweck: Mischverkehrsfläche

in sonstiger Weise: -

6. Träger der Straßenbaulast/ Unterhaltungspflicht
Träger der Straßenbaulast für die sonstige öffentliche Straße ist gemäß
§ 16 StrWG M-V die Gemeinde Wulkenzin.

Unterhaltungspflichtig ist die Gemeinde

Abstimmungsergebnis:

Anzahl der Mitglieder	Anzahl befangener Mitglieder*	Davon anwesend	Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	Enthaltungen
10	0	5	4	0	1

*Mitwirkungsverbot im Sinne des § 24 (1) Kommunalverfassung MV

Der Auszug entspricht dem Inhalt der Beratung.

Neverin, den 14. Oktober 2024

Sven Blank
Gemeinde Wulkenzin
